

Sicherheitsbeauftragte im Betrieb

Prävention

Sicherheit

Beratung

Zukunft



Sicherheitsbeauftragte im Betrieb

Impressum

Sicherheitsbeauftragte im Betrieb

Erstveröffentlichung 03/2006, Stand 09/2015

© 2006 Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst
und Wohlfahrtspflege (BGW)

Herausgegeben von

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst
und Wohlfahrtspflege (BGW)

Hauptverwaltung

Pappelallee 33/35/37

22089 Hamburg

Tel.: (040) 202 07 - 0

Fax: (040) 202 07 - 24 95

www.bgw-online.de

Bestellnummer

TP-SiB

Autoren

Dr. Wolfgang Gröning, Hamburg

Matthias Wilhelm, BGW-Produktentwicklung

Redaktion

Brigitte Löchelt, BGW-Kommunikation

Gestaltung und Satz

Brandungen GmbH, Leipzig

Druck

Schätzl Druck und Medien GmbH & Co. KG, Donauwörth

Gedruckt auf Profisilk – chlorfrei, säurefrei, recyclingfähig,
biologisch abbaubar nach ISO-Norm 9706.

Inhalt

Im Auftrag der Sicherheit.	7
1 Freiwilliges Engagement: Im Interesse der betrieblichen Sicherheit.	9
2 Rechtsgrundlagen: Keine juristische Verantwortung.	10
3 Möglichkeiten: Beraten, vermitteln, gestalten	11
4 Gemeinsam handeln: Das Netzwerk für den Arbeitsschutz	13
5 Klare Absprachen: Ziele und Aufgabenbereiche.	15
6 Unterstützung: Die BGW – Ihre Partnerin	16
Anhang	
So ermitteln Sie die Zahl der Sicherheitsbeauftragten.	17
Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1)	19
Rechtsvorschriften für die Bestellung des Sicherheitsbeauftragten	19
Muster für die Aushänge „Ausschreibung für Sicherheitsbeauftragte“ und „Bestellung zur Sicherheitsbeauftragten oder zum Sicherheitsbeauftragten“	21
Impressum	4
Kontakt	22

Im Auftrag der Sicherheit

Sicherheitsbeauftragte haben eine bedeutende Funktion im Unternehmen. Sie sind vom Gesetzgeber und der gesetzlichen Unfallversicherung (der Berufsgenossenschaft) dazu vorgesehen, bei der Prävention von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren die Unternehmerin oder den Unternehmer zu unterstützen.

Sicherheitsbeauftragte sind wichtig. Nach § 22 Sozialgesetzbuch – Siebtes Buch (SGB VII) sind Unternehmen mit regelmäßig 20 oder mehr Beschäftigten verpflichtet, mindestens eine Sicherheitsbeauftragte oder einen Sicherheitsbeauftragten zu benennen. Die Ernennung erfolgt in Absprache mit der gewählten Mitarbeitervertretung, dem Betriebs- und Personalrat. Da Sicherheitsbeauftragte sowohl für die Unternehmerin und den Unternehmer als auch für die Beschäftigten eine fachkundige Ansprechperson in Sachen Arbeits- und Gesundheitsschutz sind, empfiehlt sich ein Einsatz auch in kleineren Betrieben und Arbeitsbereichen ab zehn Beschäftigten.

Auch wenn Sie keine spezielle Ausbildung auf dem Gebiet des Arbeits- und Gesundheitsschutzes haben: In Ihrem Arbeitsbereich sind Sie die Expertin oder der Experte. Aufgrund Ihrer Orts-, Fach- und Sachkenntnis sind Sie bestens geeignet, mögliche Unfall- und Gesundheitsgefahren im Betrieb zu erkennen und zu benennen. Sie achten darauf, ob die betrieblichen Schutzvorrichtungen und Schutzmaßnahmen ausreichen und liefern wertvolle Hinweise für die sichere Gestaltung von Arbeitsplätzen.

Für die betriebliche Sicherheit spielen Sie eine wichtige Rolle. Sie sind:

- die ratgebende Person für das Unternehmen und Ihre Vorgesetzten
- fachkundige Ansprechperson für Ihre Kolleginnen und Kollegen
- die vermittelnde Person zwischen Führungskräften und Beschäftigten
- festes Mitglied der betrieblichen Arbeitsschutzorganisation
- Vorbild in Sachen Arbeits- und Gesundheitsschutz

Eine Sicherheitsbeauftragte oder ein Sicherheitsbeauftragter ist eine von einem Unternehmen schriftlich bestellte Person, die den Unternehmer oder die Unternehmerin, die Führungskräfte, die Fachkraft für Arbeitssicherheit, die betriebsärztliche Betreuung und die Kolleginnen und Kollegen darin unterstützt, Unfälle, berufsbedingte Krankheiten und Gesundheitsgefahren zu vermeiden. Sicherheitsbeauftragte sind Beschäftigte des Unternehmens.

Wie die Zahl der Sicherheitsbeauftragten zu berechnen ist, ist in der DGUV Vorschrift 1 (siehe Anhang, Seite 17) geregelt.

Weitere Informationen erhalten Sie unter:



www.bgw-online.de/goto/sicherheitsbeauftragte



Sicherheitsbeauftragte oder Sicherheitsbeauftragter zu werden, ist eine freiwillige und Anerkennung verdienende Aufgabe. Wir möchten Sie mit dieser Broschüre überzeugen, sich für den Arbeits- und Gesundheitsschutz in Ihrem Unternehmen stark zu machen. Auf den folgenden Seiten finden Sie Informationen über Ihre Aufgaben sowie nützliche Tipps, die zu Ihrer erfolgreichen Arbeit beitragen.

Selbstverständlich unterstützen wir Sie auch in allen Fragen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes mit Fachinformationen, Seminaren und einem umfangreichen Beratungsangebot. Denn Ihr Erfolg ist unser Erfolg.

Wir wünschen Ihnen gutes Gelingen bei Ihrem Einsatz und der Zusammenarbeit mit allen Akteuren im Arbeits- und Gesundheitsschutz.

Ihre BGW

1 Freiwilliges Engagement: Im Interesse der betrieblichen Sicherheit

Die betriebliche Sicherheit ruht auf vielen Schultern. Genau genommen sind alle im Unternehmen für die Sicherheit am Arbeitsplatz zuständig. Jeder Beschäftigte ist mitverantwortlich dafür, dass er sich nicht durch sein Verhalten gefährdet oder andere in Gefahr bringt. Die Vorgesetzten sind zusätzlich verpflichtet, Führungsaufgaben wahrzunehmen, ihre Beschäftigten anzuleiten, zu unterweisen und zu kontrollieren. Wozu braucht man dann noch eine Sicherheitsbeauftragte oder einen Sicherheitsbeauftragten?

Während Ihrer Arbeit haben Sie sicherlich schon oft gefährliche Situationen im Betrieb beobachtet oder gar verhindert. Erfahrene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wissen also, worauf es im Arbeits- und Gesundheitsschutz ankommt. Als Sicherheitsbeauftragte oder -beauftragter können Sie dieses Expertenwissen nutzen, um die Sicherheit und Gesundheit Ihrer Kolleginnen und Kollegen zu verbessern. Mit Ihren Vorschlägen machen Sie die Arbeit effizienter, sicherer und oftmals sogar leichter. Und davon profitieren alle.

Mit Ihrem Einsatz und Engagement ermöglichen Sie Ihren Kollegen:

- sichere und gesunde Arbeitsplätze
- effektive und produktive Arbeit im Team
- weniger Stress
- mehr Lebensqualität

Mit Ihrer Unterstützung können Ihre Vorgesetzten:

- ihrer Verantwortung besser gerecht werden
- Arbeitsabläufe besser planen
- Gefährdungen schneller beheben
- Arbeitsplätze sicherer und gesünder gestalten

Sicherheitsbeauftragte bedeuten für das Unternehmen:

- weniger Ausfälle durch arbeitsbedingte Krankheiten oder Arbeitsunfälle
- geringere Kosten
- besseres Image
- höhere Wirtschaftlichkeit

Und was haben Sie davon? Neben Ihrer eigentlichen Tätigkeit investieren Sie freiwilliges Engagement, das in der Regel mit Ihrem Lohn oder Gehalt abgegolten ist.

Ihr Einsatz lohnt sich mehrfach:

- Sie haben vielfältige Möglichkeiten, sich weiterzubilden,
- Sie erhöhen Ihre persönlichen Qualifikationen,
- Sie arbeiten im Team mit anderen Arbeitsschützern zusammen,
- Sie sind eine gefragte Kollegin oder ein gefragter Kollege und eine kompetente Person im Kreis der Beschäftigten,
- Ihre Ernennung zur Sicherheitsbeauftragten oder zum Sicherheitsbeauftragten verbessert Ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt.

Und nicht zuletzt sichern Sie mit Ihrem Beitrag zum Arbeitsschutz Ihren eigenen Arbeitsplatz. Denn mehr Sicherheit am Arbeitsplatz minimiert Kosten und Risiken und stärkt die Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens.

2 Rechtsgrundlagen: Keine juristische Verantwortung

Sicherheitsbeauftragte oder Sicherheitsbeauftragter – das bedeutet doch sicherlich viel Verantwortung? Keine Sorge. Mit Ihrer Ernennung übernehmen Sie zwar eine sehr verantwortungsvolle Aufgabe, juristisch entstehen Ihnen jedoch keine Nachteile.

Die rechtliche Verantwortung für den Arbeits- und Gesundheitsschutz liegt beim Unternehmer beziehungsweise der Unternehmerin. Im Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und im SGB VII ist es so festgelegt. Die Unternehmerin oder der Unternehmer trägt die Verantwortung für das Geschehen am Arbeitsplatz sowie auch für alle Maßnahmen, die Unfälle, Berufskrankheiten und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren verhindern sollen. Fach- und Führungsaufgaben im Unternehmen können an die Führungskräfte delegiert werden, die dann auch für die Umsetzung der geplanten Maßnahmen verantwortlich sind.

Gegen die finanziellen Folgen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten ist das Unternehmen bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege abgesichert.

Falls aus irgendwelchen Gründen etwas schief geht, falls Sie etwas übersehen, eine Situation falsch beurteilen oder ein Sicherheitsmangel nicht rechtzeitig behoben wurde: Die rechtliche Verantwortung liegt bei Ihren Vorgesetzten. Gemäß § 22 SGB VII haben Sicherheitsbeauftragte keine Weisungsbefugnis. Sie können deshalb zivil- und strafrechtlich nicht haftbar gemacht werden.

Ihre Aufgabe besteht einzig und allein darin, Ihren Arbeitgeber oder Ihre Vorgesetzten zu beraten, Mängel und Unfallgefahren zu melden und Verbesserungen anzuregen.

Rechtsgrundlagen

- § 22 Sozialgesetzbuch – Siebtes Buch (SGB VII)
- § 16 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)
- § 11 Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG)
- § 20 Unfallverhütungsvorschrift – Grundsätze der Prävention (DGUV Vorschrift 1)

Auszüge aus den geltenden Gesetzen finden Sie im Anhang dieser Broschüre.

3 Möglichkeiten: Beraten, vermitteln, gestalten

Vorgesetzte unterstützen

Die Verantwortung für den Arbeits- und Gesundheitsschutz und die daraus erwachsenden Aufgaben übernehmen die Leitung und die Vorgesetzten. Als Sicherheitsbeauftragte oder Sicherheitsbeauftragter können Sie zur Unterstützung mitwirken. Fragen Sie Ihre Vorgesetzte oder Ihren Vorgesetzten: „Worauf soll ich achten?“.

Ihr Auftrag könnte sein, die „Erste Hilfe“ im Auge zu behalten. Sie kontrollieren regelmäßig die Verbandkästen, ersetzen fehlendes Material und prüfen die Einträge in den Verbandbüchern. Anschließend erstatten Sie Ihrer Vorgesetzten oder Ihrem Vorgesetzten Rückmeldung, zum Beispiel immer am ersten Montag eines Monats. Dieser Auftrag ist konkret und überschaubar. Ein geringer Zeitaufwand sowie genaue Vorgaben sorgen für eine erfolgreiche Umsetzung.

Fachliche Informationen und Materialien beispielsweise zum Thema „Erste Hilfe“ erhalten Sie bei der BGW.



Für Folgeschäden eines Unfalls sind die Eintragungen im Verbandbuch wichtig. Dieses ist kostenfrei bei der BGW erhältlich. Bestell-Nr. U036.

Zwischen Kollegen und Kolleginnen und Vorgesetzten vermitteln

Eine Kollegin macht Sie auf eine mögliche Gefahrenquelle aufmerksam: Im Materialraum fehlt eine Leiter. Anstatt die einzig vorhandene Leiter aus dem Keller zu holen, steigt die Mitarbeiterin deshalb schnell auf einen Stuhl, um an das Regal zu gelangen. Ein gefährliches Provisorium. Deshalb die Bitte an Sie: „Kannst Du als Sicherheitsbeauftragter nicht mal mit dem Chef sprechen?“

Hier ist Ihre vermittelnde Rolle gefragt. Informieren Sie sich über sicherheitskonforme Leitertypen, legen Sie sich überzeugende Argumente für die Anschaffung einer zusätzlichen Leiter zurecht und besprechen das Thema mit Ihrer Vorgesetzten oder Ihrem Vorgesetzten. Entweder im Vier-Augen-Gespräch oder auf einer offiziellen Dienstbesprechung.

Potenzielle Gefahren erkennen

Sie beobachten, dass es in bestimmten Situationen immer wieder zu „Beinahe-Unfällen“ kommt. Einige Beschäftigte tragen ihre persönliche Schutzausrüstung nicht, eine Bodenplatte im Treppenhaus hat sich gelöst und im Aufenthaltsraum gab es einen Schwelbrand. Ihrem geschulten Auge ist es auch nicht entgangen, dass einige Kolleginnen seit kurzem rote, rissige Hände haben. Als Sicherheitsbeauftragter können Sie die Kolleginnen direkt ansprechen, ihnen helfen, die gesundheitlichen Gefahren zu erkennen und gemeinsam mit ihnen Lösungen entwickeln. Sprechen Sie auch mit Ihrem Vorgesetzten über die Problembereiche. Informieren Sie ihn darüber, wie

häufig es zum Beispiel zu Stolper-, Rutsch- und Sturzunfällen, Brandgefahren oder Hauterkrankungen kommt und welche Folgen diese für das Unternehmen haben. Machen Sie konkrete Vorschläge, wie und mit welchen Maßnahmen diese Gefährdungen reduziert werden können.

Verbesserungen anregen

Informieren Sie sich regelmäßig über aktuelle Entwicklungen im Arbeits- und Gesundheitsschutz. In den Medien der BGW finden Sie wichtige Anregungen für Ihren Betrieb und mögliche Themen für die nächste Dienstbesprechung. Zum Beispiel Rücken-erkrankungen – ein Leiden, das immer mehr Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter betrifft. Gibt es auch in Ihrem Unternehmen Anzeichen dafür? Was können Sie gemeinsam mit den Beteiligten tun, um chronischen Rückenleiden vorzubeugen?



In gemeinsamen Gesprächen lassen sich viele Probleme lösen.

Mit Kompetenz und Finger-spitzengefühl

Wie Sie sehen, haben Sie als Sicherheitsbeauftragte oder Sicherheitsbeauftragter viele Möglichkeiten tätig zu werden. Wichtig ist,

dass Sie die Fragen Ihrer Vorgesetzten und Kolleginnen und Kollegen fachkompetent klären. Die BGW unterstützt Sie dabei gern mit Informationsmaterialien.

Hier ein paar Tipps, wie Sie Ihre Aufgaben als Ratgeberin oder als Ratgeber in Sachen Arbeits- und Gesundheitsschutz mit Bravour meistern:

- Drängen Sie Ihren guten Rat nicht auf!
- Bieten Sie Rat suchenden Kolleginnen und Kollegen fachkundige Hilfe an.
- Versuchen Sie nicht alles selbst zu lösen. Bitten Sie auch die Fachkraft für Arbeitssicherheit oder die Betriebsärztin oder den Betriebsarzt um fachliche Unterstützung.
- Hören Sie sich die Standpunkte Ihrer Kollegen und Kolleginnen an.
- Versuchen Sie andere Sichtweisen zu verstehen.
- Akzeptieren Sie Meinungen und Entscheidungen anderer.
- Denken Sie daran: Ein gutes Miteinander und ein gutes Betriebsklima sind manchmal besser für die betriebliche Sicherheit als eine erkämpfte Maßnahme.

Wenn Sie das beherzigen, kann Ihre Arbeit als Sicherheitsbeauftragte oder Sicherheitsbeauftragter erfolgreich und gewinnbringend sein – für das Unternehmen, für Ihre Vorgesetzten und für Sie selbst. Das komplexe Thema Arbeits- und Gesundheitsschutz lässt sich am besten gemeinsam bewältigen.

In Ihrer Funktion sind Sie ein wichtiges Mitglied der betrieblichen Sicherheitsorganisation. Ihnen stehen unter anderem folgende unterstützende und beratende Personen hilfreich zur Seite:

- Betriebliche Interessenvertretung: Mitarbeitervertretung, Betriebsrat oder Personalrat
- Fachkraft für Arbeitssicherheit (SiFa)
- Betriebsärztin oder Betriebsarzt
- Brandschutzbeauftragte oder -beauftragter
- Hygienebeauftragte oder -beauftragter

4 Gemeinsam handeln: Das Netzwerk für den Arbeitsschutz

Der Arbeitsschutzausschuss (ASA) Dienstbesprechungen

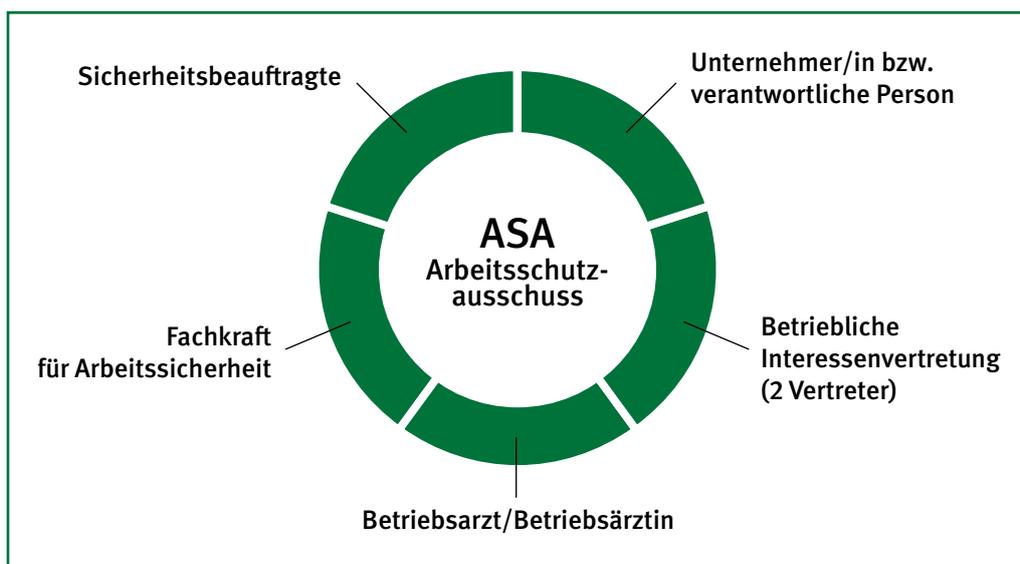
Eine erfolgreiche Präventionsarbeit hängt ganz wesentlich vom Zusammenwirken und vom gegenseitigen Informationsaustausch aller im Betrieb ab. Das Arbeitssicherheitsgesetz (AsiG) sieht vor, dass sich Betriebsärztinnen und Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit vierteljährlich im Arbeitsschutzausschuss zu einem regelmäßigen Erfahrungsaustausch treffen.

Als Sicherheitsbeauftragte oder Sicherheitsbeauftragter können Sie dieses Gremium nutzen, um Probleme aus Ihrem Bereich, Anfragen von Kolleginnen und Kollegen und Auffälligkeiten vorzutragen. In dieser Expertenrunde können Fragen kompetent geklärt und gemeinsam Maßnahmen entwickelt werden. Die Vorschläge für die Umsetzung werden in einem Protokoll festgehalten.

Kleineren Betrieben und für einzelne Abteilungen in größeren Betrieben empfehlen wir, den Arbeitsschutz als festen Tagesordnungspunkt bei Dienstbesprechungen oder Teamsitzungen aufzunehmen.

Die Vorteile:

- Probleme werden direkt im Arbeitsbereich angesprochen.
- Die Betroffenen sind an der Problemlösung beteiligt.
- Die Maßnahmen werden praxisnah geplant.
- Die Maßnahmen werden von allen Beschäftigten gemeinsam getragen.
- Die Kolleginnen und Kollegen werden immer wieder für den Arbeitsschutz sensibilisiert.
- Die oder der Sicherheitsbeauftragte stellt sich als kompetente Ansprechperson dar.



Der ASA ist ab einer Betriebsgröße mit mehr als 20 Beschäftigten gesetzlich vorgeschrieben (§11 Arbeitssicherheitsgesetz)

Gut beraten: Fachkraft für Arbeitssicherheit und Betriebs- ärztin oder Betriebsarzt

Jedes Unternehmen wird betriebsärztlich und sicherheitstechnisch betreut: Die Betriebsärztin oder der Betriebsarzt steht mit Expertenwissen für alle Fragen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes aus medizinischer und ergonomischer Sicht zur Verfügung. Die Fachkraft für Arbeitssicherheit ist Profi in Sachen „sichere und gesunde Arbeitsplätze“. Diese externen oder internen Expertinnen und Experten sollten Sie ansprechen und sich von Ihnen beraten lassen.

Sicherheitsbeauftragte stehen nicht allein da. Grundsätzlich sind alle im Unternehmen Beschäftigten verpflichtet, praktische Maßnahmen für den Arbeits- und Gesundheitsschutz zu unterstützen. Da dies nicht immer selbstverständlich ist, werben Sie um Unterstützung bei Ihren Vorgesetzten, bei den Kolleginnen und Kollegen und bei der Mitarbeitervertretung.

5 Klare Absprachen: Ziele und Aufgabenbereiche

Nicht jeder schätzt die Bedeutung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes gleich hoch ein. Eine gemeinsame Basis hilft, Konflikten vorzubeugen. Einigen Sie sich mit allen Beteiligten über die gemeinsamen Ziele des Arbeits- und Gesundheitsschutzes in Ihrem Betrieb. Einige vorbildliche Unternehmen haben den Arbeits- und Gesundheitsschutz als Unternehmensziel in ihrem Leitbild verankert. Fehlt diese schriftliche Zielsetzung, sollten Sie die folgende Fragen klären:

Ziele setzen

- Was ist wirklich wichtig? Wo liegen die Prioritäten?
- Welche Maßnahmen sind dringend, welche haben Zeit?
- Was ist nützlich? Was hilft uns bei unserer Arbeit?
- Welche Maßnahmen sind kostengünstig und doch wirksam?
- Was kann jede Einzelne oder jeder Einzelne zum Erfolg beitragen?
- Und schließlich: Wie sieht eine tragfähige gemeinsame Basis aus?

Das große Ziel, die Arbeit effektiver, sicherer und gesünder zu gestalten, erreichen Sie am besten, wenn Sie Schwerpunkte setzen. Klare Prioritäten lenken den Blick auf das Wesentliche. Denken Sie daran: Kleine Schritte führen manchmal eher ans Ziel.

Aufgaben klären

Damit Ihr Engagement für den Arbeits- und Gesundheitsschutz erfolgreich zum Ziel führt, sollten Sie Aufgabenbereiche und einzelne Aufgaben mit Ihrer Arbeitgeberin oder Ihrem Arbeitgeber klären:

- Wie hoch ist der zusätzliche Zeitaufwand für meine Aufgaben als Sicherheitsbeauftragte/r? Was ist, wenn die Aufgaben mehr Zeit erfordern?
- Wie sind Informationsaustausch und Feedback geregelt?
- Wie sieht die Zusammenarbeit mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit und der Betriebsärztin oder dem Betriebsarzt aus?
- Gibt es in unserem Betrieb einen Arbeitsschutzausschuss? Ist sicher gestellt, dass ich daran teilnehmen kann?
- Wie kann der Arbeitsschutz in Dienstbesprechungen integriert werden?
- Werde ich als Sicherheitsbeauftragte oder Sicherheitsbeauftragter offiziell bei den Kolleginnen und Kollegen bekannt gemacht?
- Wie sieht es mit der Qualifizierung aus? Kann ich an Seminaren der BGW teilnehmen?
- Kann ich selbst bei der BGW Informationsmaterial bestellen?

Klare Absprachen und Zielsetzungen sind die Voraussetzung dafür, dass Ihr Engagement auch zum gewünschten Erfolg führt und dass alle Beteiligten Ihren Einsatz als Bereicherung erleben.

6 Unterstützung: Die BGW – Ihre Partnerin



Und natürlich bekommen Sie auch Unterstützung von der BGW – Ihrer Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege.

Rufen Sie uns an. Wir helfen Ihnen gern. Denn weniger Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren sind unser gemeinsames Ziel. Und Ihr Erfolg ist schließlich auch unser Erfolg.

Ihre zuständige Bezirksstelle finden Sie auf den Kontaktseiten am Ende der Broschüre.

Wir danken Ihnen für Ihr Engagement!

Die BGW – Ihre Partnerin

Unser Angebot für Sicherheitsbeauftragte

- Grund- und Aufbauseminare für Sicherheitsbeauftragte
- Seminare zu Spezialthemen
- Informationsbroschüren zum Thema Prävention
- Arbeitshilfen
- Direkte Unterstützung durch den BGW-Präventionsdienst
- Praxisnahe Tipps

Dieser Service ist für Sie kostenlos. Unter www.bgw-online.de finden Sie weitere Informationen.

Anhang

In der DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ ist geregelt, dass Unternehmen mit regelmäßig mehr als 20 Beschäftigten Sicherheitsbeauftragte bestellen müssen.

Für die Bestellung der „erforderlichen Anzahl“ gelten fünf Kriterien. Ergänzende Erläuterungen sind der DGUV Regel 100-001 „Grundsätze der Prävention“ geregelt.

So ermitteln Sie die Zahl der Sicherheitsbeauftragten



Fünf Kriterien für die richtige Anzahl der Sicherheitsbeauftragten (SiB)

Im Unternehmen bestehende Unfall- und Gesundheitsgefahren

Ein wesentliches Kriterium der DGUV Vorschrift 1 sind die im Unternehmen bestehenden Unfall- und Gesundheitsgefahren: Je mehr potenzielle Gefährdungen identifiziert werden, desto eher kann sich in einzelnen Bereichen ein besonderer Bedarf an Sicherheitsbeauftragten ergeben. Konkrete Erkenntnisse zur Gefährdung im Unternehmen lassen sich über die Gefährdungsbeurteilung gewinnen.

Anzahl der Beschäftigten

Grundsätzlich muss ab 21 Beschäftigten im Unternehmen ein Sicherheitsbeauftragter

bestellt werden. Aber auch darüber hinaus spielt das Kriterium „Anzahl der Beschäftigten“ eine wichtige Rolle: Sicherheitsbeauftragte sollten die von ihnen betreuten Beschäftigten persönlich kennen. Auch hier gilt also: Je größer ein Betrieb ist, desto eher entsteht ein zusätzlicher Bedarf an Sicherheitsbeauftragten.

Für eine erste Orientierung über die erforderliche Anzahl der Sicherheitsbeauftragten lassen sich die Kriterien „Unfall- und Gesundheitsgefahren“ sowie „Anzahl der Beschäftigten“ gemeinsam betrachten.

Räumliche Nähe

„Räumliche Nähe“ bedeutet, dass der oder die Sicherheitsbeauftragte als Ansprech-

partner oder Ansprechpartnerin erreichbar sein sollte. Nur so können sie die Situation in den Arbeitsbereichen selbst einschätzen.

Bei Filialen oder anderen räumlich getrennten Betriebsteilen werden damit unter Umständen weitere Sicherheitsbeauftragte nötig: Ist die räumliche Einheit klein und hat der Unternehmer oder die Unternehmerin die örtlichen Arbeits- und Gesundheitschutzbelange auf die dortige Leitung übertragen, sind in der Regel keine zusätzlichen Sicherheitsbeauftragten erforderlich.

Zeitliche Nähe

Das Kriterium „zeitliche Nähe“ betrifft speziell Unternehmen mit Schichtbetrieb: Kennen die Sicherheitsbeauftragten die Arbeitsbedingungen und die Maßnahmen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz in allen Schichten? Dann können sie ihre Aufgabe als SiB wahrnehmen, selbst wenn sie selbst nicht regelmäßig in jeder der Schichten arbeiten sollten. Allerdings sollte gewährleistet sein, dass zum Beispiel durch entsprechende Übergabezeiten in allen Schichten Kontakt- und Austauschmöglichkeiten mit den zuständigen Sicherheitsbeauftragten bestehen.

Fachliche Nähe

Bei der geforderten „fachlichen Nähe“ kommen verschiedene Aspekte zum Tragen. Die Unternehmen sollten bei der Auswahl der Sicherheitsbeauftragten insbesondere darauf achten, dass diese die Beschäftigtenstruktur und die Gefährdungspotenziale des Arbeitsbereichs kennen.

In den betrieblichen Alltag übersetzt heißt das unter anderem, dass Sicherheitsbeauf-

tragte in der Lage sein sollten, die Tätigkeiten im jeweiligen Arbeitsbereich einzuschätzen – das erfordert entsprechendes Wissen und Erfahrung. Auch über mögliche sprachliche oder kulturelle Besonderheiten hinweg sollten sie mit den Beschäftigten kommunizieren können. Und wer Kenntnisse im Arbeits- und Gesundheitsschutz seines Zuständigkeitsbereichs haben soll, muss natürlich auch in die betrieblichen Arbeitsschutzstrukturen eingebunden sein – und die Gefährdungsbeurteilung kennen.

In der Praxis kann sich beim Kriterium „fachliche Nähe“ gegebenenfalls ein besonderer Bedarf an Sicherheitsbeauftragten ergeben. Beispiel Kliniken: Für Bereiche wie Pflege, OP, Intensiv oder Service ist von sehr unterschiedlichen Tätigkeiten und Strukturen auszugehen. Daher bietet es sich an, eigene Sicherheitsbeauftragte für die einzelnen Arbeitsbereiche vorzusehen. Es kann aber beispielsweise durchaus für verschiedene Pflegestationen ein gemeinsamer Sicherheitsbeauftragter benannt werden, wenn kein anderes Kriterium der DGUV Vorschrift 1 dagegenspricht.

In Werkstätten wiederum besteht eine besondere Herausforderung für Sicherheitsbeauftragte darin, die beschäftigten Menschen mit Behinderungen hinsichtlich ihrer Fähigkeiten einzuschätzen und mit ihnen zu kommunizieren. Aus diesem Grund sind in erster Linie die Betreuerinnen und Betreuer mit Sicherheitsfragen befasst. Doch auch Menschen mit Behinderungen können als Sicherheitsbeauftragte speziell qualifiziert werden. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben können sie zum Beispiel durch „Patinnen“ oder „Paten“ unterstützt und begleitet werden.

Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1)

§ 20 Bestellung und Aufgaben von Sicherheitsbeauftragten

(1) In Unternehmen mit regelmäßig mehr als 20 Beschäftigten hat der Unternehmer unter Berücksichtigung der im Unternehmen bestehenden Verhältnisse hinsichtlich der Arbeitsbedingungen, der Arbeitsumgebung sowie der Arbeitsorganisation Sicherheitsbeauftragte in der erforderlichen Anzahl zu bestellen.

Kriterien für die Anzahl der Sicherheitsbeauftragten sind:

- Im Unternehmen bestehende Unfall- und Gesundheitsgefahren,
- Räumliche Nähe der zuständigen Sicherheitsbeauftragten zu den Beschäftigten,
- Zeitliche Nähe der zuständigen Sicherheitsbeauftragten zu den Beschäftigten,
- Fachliche Nähe der zuständigen Sicherheitsbeauftragten zu den Beschäftigten,
- Anzahl der Beschäftigten.

(2) Die Sicherheitsbeauftragten haben den Unternehmer bei der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten zu unterstützen, insbesondere sich von dem Vorhandensein und der ordnungsgemäßen Benutzung der vorgeschriebenen Schutzeinrichtungen und persönlichen Schutzausrüstungen zu überzeugen und auf Unfall- und Gesundheitsgefahren für die Versicherten aufmerksam zu machen.

(3) Der Unternehmer hat den Sicherheitsbeauftragten Gelegenheit zu geben, ihre Aufgaben zu erfüllen, insbesondere in ihrem Bereich an den Betriebsbesichtigungen sowie den Untersuchungen von Unfällen und Berufskrankheiten durch die Aufsichtspersonen der Unfallversicherungsträger teilzunehmen; den Sicherheitsbeauftragten sind die hierbei erzielten Ergebnisse zur Kenntnis zu geben.

(4) Der Unternehmer hat sicherzustellen, dass die Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte mit den Sicherheitsbeauftragten eng zusammenwirken.

(5) Die Sicherheitsbeauftragten dürfen wegen der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden.

(6) Der Unternehmer hat den Sicherheitsbeauftragten Gelegenheit zu geben, an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen des Unfallversicherungsträgers teilzunehmen, soweit dies im Hinblick auf die Betriebsart und die damit für die Versicherten verbundenen Unfall- und Gesundheitsgefahren sowie unter Berücksichtigung betrieblicher Belange erforderlich ist.

Rechtsvorschriften für die Bestellung des Sicherheits- beauftragten

Sozialgesetzbuch – Siebtes Buch (SGB VII)

§ 22 Sicherheitsbeauftragte

(1) In Unternehmen mit regelmäßig mehr als 20 Beschäftigten hat der Unternehmer unter Beteiligung des Betriebsrats oder Personalrats Sicherheitsbeauftragte unter Berücksichtigung der im Unternehmen für die Beschäftigten bestehenden Unfall- und Gesundheitsgefahren und der Zahl der Beschäftigten zu bestellen. Als Beschäftigte gelten auch die nach § 2 Abs. 1 Nr. 2, 8 und 12 Versicherten. In Unternehmen mit besonderen Gefahren für Leben und Gesundheit kann der Unfallversicherungsträger anordnen, dass Sicherheitsbeauftragte auch dann zu bestellen sind, wenn die Mindestbeschäftigtenzahl nach Satz 1 nicht erreicht wird. Für Unternehmen mit geringen Gefahren für Leben und Gesundheit kann der Unfallversicherungsträger die Zahl 20 in seiner Unfallverhütungsvorschrift erhöhen.

(2) Die Sicherheitsbeauftragten haben den Unternehmer bei der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten zu unterstützen, insbesondere sich von dem Vorhandensein und der ordnungsgemäßen Benutzung der vorgeschriebenen Schutzeinrichtungen und persönlichen Schutzausrüstungen zu überzeugen und auf Unfall- und Gesundheitsgefahren für die Versicherten aufmerksam zu machen.

(3) Die Sicherheitsbeauftragten dürfen wegen der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden.

Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)

§ 16 Besondere Unterstützungspflichten

(1) Die Beschäftigten haben dem Arbeitgeber oder dem zuständigen Vorgesetzten jede von ihnen festgestellte unmittelbare erhebliche Gefahr für die Sicherheit und Gesundheit sowie jeden an den Schutzsystemen festgestellten Defekt unverzüglich zu melden.

(2) Die Beschäftigten haben gemeinsam mit dem Betriebsarzt und der Fachkraft für Arbeitssicherheit den Arbeitgeber darin zu unterstützen, die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit zu gewährleisten und seine Pflichten entsprechend den behördlichen Auflagen zu erfüllen. Unbeschadet ihrer Pflicht nach Absatz 1 sollen die Beschäftigten von ihnen festgestellte Gefahren für Sicherheit und Gesundheit und Mängel an den Schutzsystemen auch der Fachkraft für Arbeitssicherheit, dem Betriebsarzt oder dem Sicherheitsbeauftragten nach § 22 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch mitteilen.

Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG)

§ 11 Arbeitsschutzausschuss

Soweit in einer sonstigen Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, hat der Arbeitgeber in Betrieben mit mehr als zwanzig Beschäftigten einen Arbeitsschutzausschuss zu bilden; bei der Feststellung der Zahl der Beschäftigten sind Teilzeitbeschäftigte mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als 20 Stunden mit 0,5 und nicht mehr als 30 Stunden mit 0,75 zu berücksichtigen.

Dieser Ausschuss setzt sich zusammen aus:

- dem Arbeitgeber oder einem von ihm Beauftragten,
- zwei vom Betriebsrat bestimmten Betriebsratsmitgliedern,
- Betriebsärzten,
- Fachkräften für Arbeitssicherheit und
- Sicherheitsbeauftragten nach § 22 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch.

Der Arbeitsschutzausschuss hat die Aufgabe, Anliegen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beraten. Der Arbeitsschutzausschuss tritt mindestens einmal vierteljährlich zusammen.

Muster für die Aushänge „Ausschreibung für Sicherheitsbeauftragte“ und „Bestellung zur Sicherheitsbeauftragten oder zum Sicherheitsbeauftragten“

Ausschreibung für Sicherheitsbeauftragte

Engagierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für den Arbeits- und Gesundheitsschutz gesucht!

Sie möchten sich für den Arbeits- und Gesundheitsschutz in unserem Unternehmen engagieren?

Sie möchten sich in Ihrem Unternehmen für gesunde und sichere Arbeitsplätze einsetzen? Dann bewerben Sie sich als Sicherheitsbeauftragte oder -beauftragter!

Ihre Aufgabe: Sie unterstützen uns mit Rat und Tat, damit unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an sicheren und gesunden Arbeitsplätzen arbeiten können.

Wir bieten Ihnen:

- eine gründliche Einarbeitung in Ihre neuen Aufgaben
- die Möglichkeit, sich in Seminaren weiterzuqualifizieren
- die volle Unterstützung durch Ihre Vorgesetzten
- eine Zusammenarbeit mit allen Akteuren im Arbeits- und Gesundheitsschutz

Was erwarten wir?

Sie haben einen geübten Blick, Risiken und Gesundheitsgefahren zu erkennen. Sie verhalten sich selbst vorbildlich und haben einen guten Draht zu Ihren Kollegen und Kolleginnen. Sie haben Lust auf neue Aufgaben und sind bereit, sich mit unserer Unterstützung fortzubilden. Dann sind Sie die richtige Person für diese Aufgabe. Das verantwortungsvolle Engagement, das keine rechtlichen Nachteile für Sie hat, erfordert nur ein wenig Zeitaufwand.

Bestellung zum Sicherheitsbeauftragten
Gemäß § 22 SGB VII, § 20 der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention (DGUV Vorschrift 1)“

Frau/Herr

wird für den Betrieb/die Abteilung

der Firma
(Name der Firma)

.....
(Anschrift der Firma)

zum Sicherheitsbeauftragten bestellt.

Zu den Aufgaben des Sicherheitsbeauftragten gehören insbesondere

- den Unternehmer oder dessen Vertreter bei der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren zu unterstützen,
- sich vom Vorhandensein und der ordnungsgemäßen Benutzung der vorgeschriebenen Schutzeinrichtungen und persönlicher Schutzausrüstungen zu überzeugen und
- auf Unfall- und Gesundheitsgefahren für die Versicherten aufmerksam zu machen.

Der Sicherheitsbeauftragte darf wegen der Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden.

Weitere Hinweise und der Gesetzestext befinden sich auf der Rückseite.

..... Datum

Ort

.....
Unterschrift des Unternehmers

.....
Unterschrift des Sicherheitsbeauftragten

Die Muster können Sie im DIN A4-Format unter www.bgw-online.de herunterladen.



www.bgw-online.de/goto/sicherheitsbeauftragte



Kontakt – Ihre BGW-Standorte

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW)

Hauptverwaltung
Pappelallee 33/35/37 · 22089 Hamburg
Tel.: (040) 202 07 - 0
Fax: (040) 202 07 - 24 95
www.bgw-online.de

Ihre BGW-Kundenzentren

Berlin · Spichernstraße 2–3 · 10777 Berlin

Bezirksstelle Tel.: (030) 896 85 - 37 01 Fax: - 37 99
Bezirksverwaltung Tel.: (030) 896 85 - 0 Fax: - 36 25
schu.ber.z* Tel.: (030) 896 85 - 36 96 Fax: - 36 24

Bochum · Universitätsstraße 78 · 44789 Bochum

Bezirksstelle Tel.: (0234) 30 78 - 64 01 Fax: - 64 19
Bezirksverwaltung Tel.: (0234) 30 78 - 0 Fax: - 62 49
schu.ber.z* Tel.: (0234) 30 78 - 64 70 Fax: - 63 79
studio78 Tel.: (0234) 30 78 - 64 78 Fax: - 63 99

Delmenhorst · Fischstraße 31 · 27749 Delmenhorst

Bezirksstelle Tel.: (04221) 913 - 42 41 Fax: - 42 39
Bezirksverwaltung Tel.: (04221) 913 - 0 Fax: - 42 25
schu.ber.z* Tel.: (04221) 913 - 41 60 Fax: - 42 33

Dresden · Gret-Palucca-Straße 1 a · 01069 Dresden

Bezirksverwaltung Tel.: (0351) 86 47 - 0 Fax: - 56 25
schu.ber.z* Tel.: (0351) 86 47 - 57 01 Fax: - 57 11
Bezirksstelle Tel.: (0351) 86 47 - 57 71 Fax: - 57 77
Königsbrücker Landstraße 2 b · Haus 2
01109 Dresden
BGW Akademie Tel.: (0351) 288 89 - 61 10 Fax: - 61 40
Königsbrücker Landstraße 4 b · Haus 8
01109 Dresden

Hamburg · Schäferkampsallee 24 · 20357 Hamburg

Bezirksstelle Tel.: (040) 41 25 - 29 01 Fax: - 29 97
Bezirksverwaltung Tel.: (040) 41 25 - 0 Fax: - 29 99
schu.ber.z* Tel.: (040) 73 06 - 34 61 Fax: - 34 03
Bergedorfer Straße 10 · 21033 Hamburg
BGW Akademie Tel.: (040) 202 07 - 28 90 Fax: - 28 95
Pappelallee 33/35/37 · 22089 Hamburg

Hannover · Anderter Straße 137 · 30559 Hannover

Außenstelle von Magdeburg
Bezirksstelle Tel.: (0511) 563 59 99 - 47 81 Fax: - 47 89

Karlsruhe · Philipp-Reis-Straße 3 · 76137 Karlsruhe

Bezirksstelle Tel.: (0721) 97 20 - 55 55 Fax: - 55 76
Bezirksverwaltung Tel.: (0721) 97 20 - 0 Fax: - 55 73
schu.ber.z* Tel.: (0721) 97 20 - 55 27 Fax: - 55 77

Köln · Bonner Straße 337 · 50968 Köln

Bezirksstelle Tel.: (0221) 37 72 - 53 56 Fax: - 53 59
Bezirksverwaltung Tel.: (0221) 37 72 - 0 Fax: - 51 01
schu.ber.z* Tel.: (0221) 37 72 - 53 00 Fax: - 51 15

Magdeburg · Keplerstraße 12 · 39104 Magdeburg

Bezirksstelle Tel.: (0391) 60 90 - 79 20 Fax: - 79 22
Bezirksverwaltung Tel.: (0391) 60 90 - 5 Fax: - 78 25

Mainz · Göttelmannstraße 3 · 55130 Mainz

Bezirksstelle Tel.: (06131) 808 - 39 02 Fax: - 39 97
Bezirksverwaltung Tel.: (06131) 808 - 0 Fax: - 39 98
schu.ber.z* Tel.: (06131) 808 - 39 77 Fax: - 39 92

München · Helmholtzstraße 2 · 80636 München

Bezirksstelle Tel.: (089) 350 96 - 46 00 Fax: - 46 28
Bezirksverwaltung Tel.: (089) 350 96 - 0 Fax: - 46 86
schu.ber.z* Tel.: (089) 350 96 - 45 01 Fax: - 45 07

Würzburg · Röntgenring 2 · 97070 Würzburg

Bezirksstelle Tel.: (0931) 35 75 - 59 51 Fax: - 59 24
Bezirksverwaltung Tel.: (0931) 35 75 - 0 Fax: - 58 25
schu.ber.z* Tel.: (0931) 35 75 - 58 55 Fax: - 59 94

*schu.ber.z = Schulungs- und Beratungszentrum

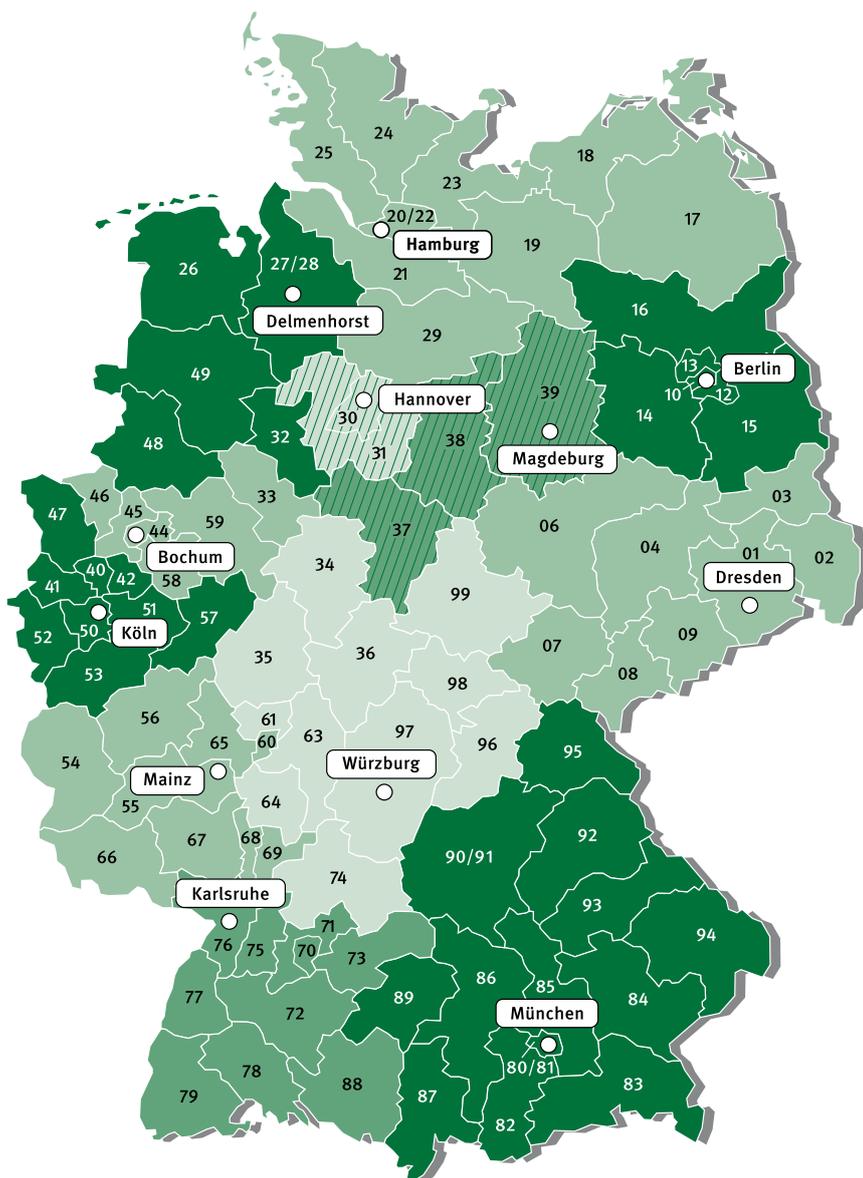
So finden Sie Ihr zuständiges Kundenzentrum

Auf der Karte sind die Städte verzeichnet, in denen die BGW mit einem Standort vertreten ist. Die farbliche Kennung zeigt, für welche Region ein Standort zuständig ist.

Jede Region ist in Bezirke unterteilt, deren Nummer den ersten beiden Ziffern der dazugehörigen Postleitzahl entspricht.

Ein Vergleich mit Ihrer eigenen Postleitzahl zeigt, welches Kundenzentrum der BGW für Sie zuständig ist.

Auskünfte zur Prävention erhalten Sie bei der Bezirksstelle, Fragen zu Rehabilitation und Entschädigung beantwortet die Bezirksverwaltung Ihres Kundenzentrums.



Beratung und Angebote

BGW-Beratungsangebote

Tel.: (040) 202 07 - 48 62

Fax: (040) 202 07 - 48 53

E-Mail: gesundheitsmanagement@bgw-online.de

Versicherungs- und Beitragsfragen

Tel.: (040) 202 07 - 11 90

E-Mail: beitraege-versicherungen@bgw-online.de

Medienbestellungen

Tel.: (040) 202 07 - 48 46

Fax: (040) 202 07 - 48 12

E-Mail: medienangebote@bgw-online.de

Diese Übersicht wird bei jedem Nachdruck aktualisiert. Sollte es kurzfristige Änderungen geben, finden Sie diese hier:



[www.bgw-online.de/
kundenzentren](http://www.bgw-online.de/kundenzentren)



